

LEADER-Richtlinie des MLUL in der Fassung vom 25. September 2018

## MERKBLATT „Verwaltungskosten“ bei nicht investiven Vorhaben

### Personalkosten

- projektbezogene Lohn- und Lohnnebenkosten (zum Nachweis sind ggf. Tätigkeitsbeschreibungen, Ausbildungs- und/oder Qualifizierungsnachweise etc. einzureichen);

Der anwendbare Stundensatz ergibt sich aus den zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten dividiert durch 1.720 Stunden (gem. Art. 68, Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013). Bei der Berechnung sind im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitnehmerbrutto (AN-Brutto) sowie der Sozialversicherungsanteil (SAV) des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld können nur berücksichtigt werden, sofern dies im Arbeits- oder beim Antragsteller geltenden Tarifvertrag als regelmäßige wiederkehrende Zahlung vereinbart sind. Dies ist nachzuweisen.

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{zuletzt dokumentierte jährliche Bruttopersonalkosten}^1}{1.720 \text{ Stunden}^2}$$

- Einhaltung des Besserstellungsgebots (gilt für Antragsteller, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden).  
Gemäß Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EU) darf der Zuwendungsempfänger sich und seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

### Sachkosten

- Projektbezogene Sachgüter und Dienstleistungen, welche durch externe Rechnungen belegt werden können, u.a.:
  - Reisekosten (z.B. Fahrkarten, Hotel),
  - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Informationsveranstaltungen, Standgebühren, Standaufbau etc.),
  - Kosten für externe Experten/Dozenten.

- Zusätzlich können die Sachkosten des Arbeitsplatzes (belegbare interne Sachkosten) gefördert werden.

In Anlehnung an eine Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen<sup>3</sup> werden Sachkosten in Höhe von bis zu 17.650 € jährlich gewährt, wenn diese vorhabenbezogen kalkuliert und abgerechnet werden können und lt. Richtlinie kein Förderausschluss besteht:

- Miete/Pacht der Arbeits-/Bürräume inkl. umlagefähige Betriebskosten,
- Ausgaben für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände inkl. Software im Bereich der Informationstechnik und für Verwaltungszwecke,

<sup>1</sup> bezieht sich auf einen vergangenen Bezugszeitraum von einem Jahr (12 aufeinanderfolgende Monate)

<sup>2</sup> ggf. durch den Stellenanteil korrigiert bei Teilzeitmitarbeitern

<sup>3</sup> Die aktuelle Sachkostenpauschale für einen Standardarbeitsplatz beträgt derzeit nach BMF-Rundschreiben vom 14. Mai 2014 (GZ: IIA3-H1012-10/07/0001:009/DOK:2014/0186065 – s. Anlage Pkt. 2) etwa 17.650 Euro pro Jahr und somit 11,03 Euro/Std. [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche\\_Finanzen/Bundshaushalt/personalkostensaetze-2013-anl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundshaushalt/personalkostensaetze-2013-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=10)

- Ausgaben für Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik,
- Qualifizierungskosten,
- Dienstreisekosten (Abrechnung entsprechend des Bundesreisegesetzes),

Die Anerkennung erfolgt anteilig entsprechend der eingesetzten Arbeitszeit.

### **Gemeinkosten**

Geschäftsbedarf, Kommunikation, Verbrauchsmaterialien, sonstige Betriebskosten, Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsführung etc. werden im Rahmen der Gemeinkostenpauschale (siehe Nr. 5.4.2) – sofern lt. Richtlinie kein Förderausschluss besteht – in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalausgaben gefördert.